

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<b>Reglement über die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) der Gemeinde Binningen vom 17. November 1980</b>	<b>Kabelnetzreglement der Gemeinde Binningen vom ...</b>	<b>Reglement über das Kabelnetz der Gemeinde Binningen vom [DATUM]</b>
Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf § 78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sowie § 11 <sup>5</sup> des Gemeindegesetzes vom 18. Mai 1970 <sup>0</sup> und § 20 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971, beschliesst:	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:	Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:
<b>I. Zweck und Mittel</b>	<b>A. Zweck und Organisation</b>	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>§ 1 Zweck und Betrieb</b> <sup>1</sup> Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang (Stereo) mehrerer Stationen zu gewährleisten und das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltungen durch Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) erstellt und in Regie betrieben. <sup>2</sup> Als Empfangsanlage (Kopfstation) wird die bestehende Anlage der Gemeinde Reinach, gemeinsam mit den dort angeschlossenen Gemeinden benutzt. <sup>3</sup> Das Kabelverteilnetz und die Bildqualität müssen den Qualitätsbegriffen der PTT entsprechen. Das Kabelverteilnetz wird nach Möglichkeit in die Allmend verlegt. Die Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen sind nach vorheriger Benachrichtigung verpflichtet, Durchleitungen zu dulden (Art. 69 <sup>1</sup> ZGB).	<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Zur Vermittlung eines guten und kostengünstigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Daten und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltungen durch Antennen erstellt und betreibt die Gemeinde ein konkurrenzfähiges Kabelnetz. <sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Eigentümerinnen und Eigentümern wird durch dieses Reglement geregelt. <sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Telekommunikationsanbietern wird basierend auf diesem Reglement durch Verträge geregelt. <sup>4</sup> Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.	<b>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Institutionen Binningens mit einem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen flächendeckenden Netz, welches eine schnelle, robuste und sichere Signal- und Datenübermittlung ermöglicht und damit die Lieferung hochwertiger und kostengünstiger Telekommunikationsprodukte erlaubt, erstellt, betreibt und vermarktet die Gemeinde, allenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten, ein Kabelnetz. <sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und der Eigentümerschaft wird durch dieses Reglement geregelt. <sup>3</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Telekommunikationsanbietern wird basierend auf diesem Reglement durch Verträge geregelt. <sup>4</sup> Die Gemeinde Binningen regelt weitere Details, z.B. zu technischen Anforderungen oder Gebühren, in einer separaten Verordnung. <sup>5</sup> Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander sowie mit den Abonentinnen und Abonenten.
	<b>§ 2 Begriffe</b> Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert: a) <u>Ortshub</u> bezeichnet die Verteilzentrale des kommunalen Kabelnetzes, ab welcher die zugeleiteten Signale ins Ortsnetz verteilt werden. b) <u>Verteilnetz/Ortsnetz</u> : kommunales Leitungsnetz zur Übermitt-	<b>§ 2 Begriffe</b> Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert: a) <u>Ortshub</u> : bezeichnet die Verteilzentrale des kommunalen Kabelnetzes, ab welcher die zugeleiteten Signale und Daten ins Verteilnetz verteilt werden; b) <u>Verteilnetz</u> (Ortsnetz): kommunales Leitungsnetz zur Übermittlung von Signalen und Daten zwischen Ortshub und dem

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
	<p>lung der Signale und Daten ab Ortshub bis zum letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier.</p> <p>c) Gebäudeeinführungspunkt (BEP: englisch für Building Entry Point, Hausanschlusskasten): Signalübergabestelle Ortsnetz/Hausanschluss zur internen Hausverteilung/Verkabelung</p> <p>d) Hausanschluss (Hauszuleitung): Anschluss eines Gebäudes ab dem letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier bis zum BEP.</p> <p>e) Hausinstallation: Interne Hausverteilung/Verkabelung ab BEP.</p> <p>f) Lichtwellenleiter (Glasfaser): Übertragungsmedium im Kabelnetz mit sehr hoher Übertragungsrage</p> <p>g) FTTH: Fiber To The Home, Glasfaseranschluss bis zur optischen Dose im Haus</p> <p>h) FTTB: Fiber To The Building, Glasfaseranschluss bis ins Haus (BEP)</p> <p>i) Provider: Telekommunikationsdienstanbieter, welcher die Fernseh-Signale und den Datenverkehr der neuen Dienste über das Ortsnetz zu den Abonnenten bereitstellt. Bei mehreren Anbietern liefert nur ein Provider das TV- und Radiosignal.</p> <p>j) Telekommunikationsanbieter im Allgemeinen: Spezialisierte, private Unternehmen, welche Transporte von Signalen und Daten über Kabelnetze oder Mobilfunk anbieten.</p> <p>k) Abonentinnen und Abonnenten: Kundinnen und Kunden des Kabelnetzes (Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen, Mieterinnen und Mieter), welche Telekommunikationsprodukte nutzen.</p> <p>l) Neue Dienste: alle Produkte mit Ausnahme der herkömmlichen Fernseh-/Radiosignale, welche zur Übermittlung über das Kabelnetz angeboten werden wie Internet, Telefonie, zeitversetztes Fernsehen.</p> <p>m) Technischer Support: Dienstleistungen Dritter im Vertragsverhältnis für Engineering (Planung und Betrieb), Störungsdienst mit Pikett, Beratung</p> <p>n) Installationen: Hardware/Komponenten des Kabelnetzes wie Verstärker, Kabel, Anschlussdosen etc.</p>	<p>letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier;</p> <p>c) <u>Gebäudeeinführungspunkt</u> (BEP, Building Entry Point, Hausanschlusskasten, HAK): Signalübergabestelle zur Hausinstallation;</p> <p>d) <u>Hausanschluss</u>: Anschluss eines Gebäudes ab dem letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier via Hauszuleitung bis zum Gebäudeeinführungspunkt;</p> <p>e) <u>Hausinstallation</u>: Interne Hausverteilung (Verkabelung) ab Gebäudeeinführungspunkt bis zur Anschlussdose;</p> <p>f) <u>Kupferleiter</u>: Übertragungsmedium im Kabelnetz mit Kupferleitern, d.h. Hybrid Fiber Coax (HFC);</p> <p>g) <u>Glasfaser</u> (Lichtwellenleiter, LWL): Übertragungsmedium im Kabelnetz mit höherer Übertragungsrage als konventionelle Kupferleiter;</p> <p>h) <u>Installationen</u>: Anlagen und Komponenten des Kabelnetzes wie Verstärker, Kabel, Dosen etc.;</p> <p>i) <u>Eigentümerschaft</u>: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer;</p> <p>j) <u>Abonentinnen und Abonnenten</u>: Kundinnen und Kunden des Kabelnetzes, d.h. Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen, Mieterinnen und Mieter, welche Telekommunikationsprodukte nutzen;</p> <p>k) <u>Telekommunikationsanbieter</u>: Spezialisierte, private Unternehmen, welche die Übermittlung von Signalen und Daten über das Kabelnetz (Kupferleiter und/oder Glasfaser) ermöglichen;</p> <p>l) <u>Telekommunikationsprodukte</u>: alle Produkte, welche zur Übermittlung von Signalen und Daten über das Kabelnetz angeboten werden wie Internet, Telefonie, Radio, Fernsehen;</p> <p>m) <u>Technischer Support</u>: Dienstleistungen Dritter im Vertragsverhältnis für Planung, Betrieb, Störungsdienst (inkl. Pikett und Beratung).</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
	o) Eigentümerinnen und Eigentümer: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer	
<p><b>§ 2 Rechnungsführung, Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup>Über die GGA wird durch die Gemeindeverwaltung eine separate Betriebs- und Vermögensrechnung geführt.</p> <p><sup>2</sup>Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Erneuerungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren zu decken.</p>	<p><b>§ 3 Finanzierungsgrundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Das Kabelnetz wird gemäss der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung; SGS 180.10) als Spezialfinanzierung geführt.</p> <p><sup>2</sup>Die für Erstellung, Betrieb und Verwaltung des Kabelnetzes anfallenden Kosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benützungsgebühren und die Provisionseinnahmen aus den Pachtverträgen des Providers zu decken.</p>	<p>neu Abschnitt F § 20.</p>
	<p><b>§ 4 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde als Eigentümerin des Verteilnetz/Ortsnetzes ist verantwortlich für die Sicherstellung der Übertragungsmöglichkeiten über das Ortsnetz ab Ortshub zu den Abonnenten und legt die Dienstleistungen des Kabelnetzes im Grundsatz fest.</p> <p>Für Ausbau, Betrieb und Unterhalt des Ortsnetzes kann sie für den technischen Support Dritte beziehen.</p> <p><sup>2</sup>Der Provider ist verantwortlich für die Signallieferung der TV- und Radioprogramme sowie die Produkte der neuen Dienste. Er steht direkt mit den Abonentinnen und Abonnenten in einem Vertragsverhältnis bezüglich der Produkte der neuen Dienste. Er liefert der Gemeinde vertraglich geregelte Provisionen aus den Einnahmen der Produkte der neuen Dienste ab.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für die Strategie und Produktauswahl des Kabelnetzes und die Wahl eines oder mehrerer Provider. Die Produkte der neuen Dienste und deren Rahmenbedingungen sowie die Auswahl der TV- und Radioprogramme werden vertraglich mit dem Provider geregelt.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat kann weiteren Telekommunikationsanbietern eigene Anlagen oder Teile davon vermieten.</p>	<p><b>§ 3 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde als Eigentümerin des Kabelnetzes ist verantwortlich für die Bereitstellung eines Netzes ab Ortshub bis zum Gebäudeeinführungspunkt, welches die Übermittlung von Signalen und Daten ermöglicht, und legt die Telekommunikationsprodukte im Grundsatz fest.</p> <p><sup>2</sup>Für Ausbau, Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes kann sie für den technischen Support Dritte beziehen.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde, besitzt eine Marketingstrategie und vermarktet ihr Kabelnetz aktiv, um die Zahl der Hausanschlüsse sowie der Abonentinnen und Abonnenten zu maximieren.</p> <p><sup>4</sup>Ein oder mehrere Telekommunikationsanbieter sind verantwortlich für die Bereitstellung der Telekommunikationsprodukte sowie die Übermittlung der Signale und Daten auf dem Kabelnetz bis zu den Abonentinnen und Abonnenten. Sie stehen direkt mit den Abonentinnen und Abonnenten in einem Vertragsverhältnis bezüglich der Telekommunikationsprodukte. Sie liefern der Gemeinde vertraglich geregelte Provisionen aus den Einnahmen der Telekommunikationsprodukte ab.</p> <p><sup>5</sup>Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für:</p> <p>a) die Strategie des Kabelnetzes, b) die Wahl eines oder mehrerer Telekommunikationsanbieter, c) die Auswahl der Telekommunikationsprodukte und deren Rahmenbedingungen, und</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
		<p>d) die gemeinsame Vermarktung mit dem oder den Telekommunikationsanbietern.</p> <p><sup>6</sup> Der Gemeinderat kann weiteren Telekommunikationsanbietern eigene Installationen oder Teile davon vermieten, sofern dies technisch möglich ist und nicht in Konflikt zur Zielsetzung des Kabelnetzes steht.</p>
	<p><b>§ 5 Signallieferung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde Binningen liefert den Abonnenten via Kabelnetz die TV- und Radiosignale sowie Datendienste bis zur Signalübergabestelle der entsprechenden Liegenschaft (Gebäudeeinführungspunkt). Es können auch andere Signale über das Netz verbreitet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <p>a) bei betrieblichen Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.</p> <p>b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistung seitens der jeweils zuständigen Provider.</p>	<p><b>§ 4 Signallieferung</b></p> <p><sup>1</sup> Der oder die Telekommunikationsanbieter sorgen für die mit den Abonentinnen und Abonnenten vertraglich vereinbarte Lieferung der Telekommunikationsprodukte via Kabelnetz.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde hat das Recht, die gesamte Übermittlung von Signalen und Daten einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <p>a) bei betrieblichen Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.</p> <p>b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistung seitens der jeweils zuständigen Telekommunikationsanbieter.</p>
<p><b>II. Ausbau des Verteilnetzes</b></p>	<p><b>B. Ausbau des Verteilnetzes</b></p>	<p><b>B. Ausbau des Kabelnetzes</b></p>
<p><b>§ 3 Ordentlicher Ausbau</b></p> <p>Das Verteilnetz wird etappenweise auf Kosten der Gemeinde (GGA) ausgebaut. Gebiete mit schlechten Empfangsverhältnissen werden zuerst erschlossen.</p> <p><b>§ 7 Verlegung infolge Änderungen</b></p> <p>Müssen wegen baulicher Änderung an Liegenschaften die Kabelzuleitungen und Signalübergabestellen verlegt werden, so gehen die Kosten voll zu Lasten der betreffenden Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen.</p>	<p><b>§ 6 Ordentlicher Ausbau innerhalb der Bauzone</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ausbau des Netzes erfolgt im Rahmen der aktuellen technischen Entwicklung nach Massgabe der jeweiligen Planungsgrundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundsätzen und der Strategie über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.</p> <p><sup>3</sup> Innerhalb der Bauzone haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer Anspruch auf Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz.</p>	<p><b>§ 5 Technischer Netzausbau</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ausbau des Kabelnetzes erfolgt im Rahmen der aktuellen technischen Entwicklung nach Massgabe der jeweiligen Planungsgrundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend seiner Strategie über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der Bauzone haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer Anspruch auf Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz, vorbehaltlich einer allfälligen Anschlusseinschränkung Glasfaser gemäss § 11 Abs. 3.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausbaufolge richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der interessierten Eigentümerschaften und der potentiellen Abonentinnen und Abonnenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<p><b>§ 8 Ausserordentlicher Ausbau</b></p> <p><sup>1</sup> Wird ein vorzeitiger Ausbau eines Teils des projektierten Verteilernetzes verlangt, so kann der Gemeinderat dem Begehren entsprechen, sofern der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin die gesamten Kosten für den Ausbau ab bestehendem Netz vorschießt und zudem die vollen Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren entrichtet. Später hinzutretende Benutzer bzw. Benutzerinnen dieses Teilstücks haben sich anteilmässig an den bevorschussten Kosten zu beteiligen. Der Verteilschlüssel wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Wird später der für den ausserordentlichen Ausbau benötigte Kredit bewilligt, so erstattet die Gemeinde die vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.</p>	<p><b>§ 7 Ausserordentlicher Ausbau ausserhalb der Bauzone</b></p> <p>Wenn ein Anschluss gewünscht wird, erfolgt die Zuleitung nur gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten ab bestehendem Netz. Neu hinzutretende Benutzende haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird von der Gemeinde festgelegt.</p>	<p><b>§ 6 Ausserordentliche Netzerweiterung ausserhalb der Bauzone</b></p> <p><sup>1</sup> Wenn ein Hausanschluss ausserhalb der Bauzone gewünscht wird, erfolgt die Hauszuleitung nur gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten ab bestehendem Verteilernetz.</p> <p><sup>2</sup> Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hausanschlüsse ausserhalb der Bauzone über dieselbe Hauszuleitung, so hat sich die Eigentümerschaft der später hinzukommenden Hausanschlüsse verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird von der Gemeinde festgelegt.</p>
<p><b>§ 9 Zuleitung zur Kopfstation Reinach</b></p> <p>Die Zuleitung zur Kopfstation Reinach wird gemeinsam mit der Gemeinde Bottmingen erstellt. Der Gemeinderat wird ermächtigt, bezüglich der Unterhaltskosten dieser Zuleitung mit der Gemeinde Bottmingen eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.</p>	<p><b>§ 8 Anschluss von Nachbargemeinden</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das Kabelnetz gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der geschuldeten Anschlussgebühren gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>§ 7 Anschluss von Nachbargemeinden</b></p> <p>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das Kabelnetz gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der geschuldeten Anschlussgebühren gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren des bestehenden Kabelnetzes beeinträchtigt wird.</p>
	<p><b>§ 9 Anschluss und Integration von fremden Kommunikationsnetzen ans Kabelnetz</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehende Kommunikationsnetze können auf Gesuch hin übernommen und ins Kabelnetz integriert werden. Die technischen Grundlagen sowie Leitungsführungen, Rohrdimensionen etc. müssen dem Kabelnetz entsprechen. Details regelt die Ausführungsverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.</p>	<p><b>§ 8 Integration von fremden Kabelnetzen</b></p> <p><sup>1</sup> Fremde Kabelnetze können ins Kabelnetz der Gemeinde Binningen integriert und allenfalls übernommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst über die Integration und eine allfällige Übernahme.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Umsetzung.</p> <p><b>§ 9 Integration in fremde Kabelnetze</b></p> <p><sup>1</sup> Kann die Übermittlung von Signalen und Daten sowie die Lieferung von Telekommunikationsprodukten gemäss den Anforderungen von § 1 Abs. 1 langfristig ökonomischer über ein fremdes Kabelnetz erfolgen, so kann das Kabelnetz der Gemeinde Binningen, oder Teile davon, in ein fremdes Kabelnetz integriert werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
		<p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst über die Integration und eine all-fällige Veräusserung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Umsetzung.</p>
	<b>C. Hausanschlüsse</b>	<b>C. Hausanschlüsse</b>
<p><b>§ 10 Voraussetzungen für einen Anschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünscht, hat der Gemeinde (GGA) ein Anschlussbegehren (Anmeldeformular) einzureichen. Dieses Begehren ist vom Hauseigentümer bzw. von der Hauseigentümerin zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde (GGA) legt die technischen Voraussetzungen für die hausinterne Installation sowie die Lage der Hauszuleitung fest. Sie lässt den Anschluss durch eine von ihr beauftragte Firma ausführen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Neubauten muss zu Lasten des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümer/in ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Allmend verlegt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei Umbauarbeiten im Bereich der vorgesehenen Hauszuleitungen muss zu Lasten des Hauseigentümers bzw. der H...</p>	<p><b>§ 10 Hausanschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt bei bestehenden Gebäuden die Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zum Gebäudeeinführungspunkt des anzuschliessenden Gebäudes zu ihren Lasten.</p> <p><sup>2</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kabelnetz ist ein Auftrag an die Gemeinde einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den Auftrag an die Gemeinde richten und gleichzeitig ein Prinzipschema der internen Hausverteilung einreichen.</p> <p><sup>4</sup> Hat ein Objekt mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer, ist eine gemeinsame Vertretung damit zu beauftragen.</p> <p><sup>5</sup> Im Auftrag werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen sowie die Lage der Hauszuleitung verbindlich festgelegt.</p>	<p><b>§ 10 Hausanschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt den Hausanschluss und trägt die effektiven Kosten der Erstellung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erstellung eines Hausanschlusses ist ein Auftrag durch die Eigentümerschaft an die Gemeinde einzureichen und gleichzeitig ein Prinzipschema der Hausinstallation gemäss Verordnung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Hat eine Liegenschaft mehrere Eigentümerschaften, ist eine gemeinsame Vertretung damit zu beauftragen.</p>
<p><b>§ 11 Verteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Erstellen der Verteilungen innerhalb der anschliessenden Gebäude ab Übergabepunkt ist Sache des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausführung darf nur einem Installationsbetrieb übertragen werden, welcher die Radio- und Fernseh-Installationskonzession der PTT besitzt. Das gleiche gilt für Erweiterungen oder Änderungen bestehender Installationen.</p> <p><sup>3</sup> Das Material der Verteilanlagen muss den technischen Anforderungen der Gesamtanlage entsprechen und wird von der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben.</p>	<p><b>§ 11 Lichtwellenleiter (LWL)</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Gebäude können auf Wunsch deren Eigentümerschaft und mit erhöhter einmaliger Kostenbeteiligung an das Lichtwellennetz (Glasfaseranschluss, FTTB) angeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für einen derartigen Anschluss ins Haus ist die nachweisliche Realisierung einer hausinternen Gebäudeinstallation/Verteilung mit Glasfasern (FTTH) durch die Eigentümerschaft unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien.</p>	<p><b>§ 11 Glasfaser</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Gebäude können auf Wunsch der Eigentümerschaft und mit einmaliger Kostenbeteiligung mit Glasfaser erschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für einen Hausanschluss mit Glasfaser ist die nachweisliche Realisierung einer Hausinstallation mit Glasfaser durch die Eigentümerschaft unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Erschliessung einer Liegenschaft mit Glasfaser nicht möglich oder aus technischen Gründen nicht sinnvoll, so kann die Gemeinde anstelle einer Erschliessung mit Glasfaser nur eine Erschliessung mit konventionellen Kupferleitern anbieten.</p>
<p><b>§ 4 Hauszuleitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hauszuleitungen vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anzuschliessenden Gebäude werden durch die Gemeinden (GGA) erstellt. Der Übergabepunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>§ 12 Anschlussstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leitungsführung wird mit dem Anschlussauftrag in Absprache zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Auftraggebende</p>	<p><b>§ 12 Anschlussstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Führung der Hauszuleitung und der Gebäudeeinführungspunkt werden mit dem Anschlussauftrag zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<p><sup>2</sup>Die Gemeinde (GGA) trägt die Kosten der direkten Zuleitung bis zum Übergabepunkt beim Gebäude. Bei bestehenden Gemeinschaftsanlagen wird die Zuleitung bis zum Stammverstärker erstellt. Die Kosten für zusätzliche Längen werden dem Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin belastet (ohne Reduktion der Gebühren).</p> <p><b>§ 5 Eigentum</b> Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitungen und der Signalübergabestellen.</p> <p><b>§6 (ist gestrichen)</b></p>	<p>für das Durchleitungsrecht zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Neubauten muss zu Lasten deren Eigentümerschaft ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Allmend verlegt werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup>Auf Wunsch der Eigentümerschaft wird die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.</p>	<p>der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat die auftraggebende Eigentümerschaft für das Durchleitungsrecht zu sorgen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Neubauten muss zu Lasten der Eigentümerschaft ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Allmend verlegt werden.</p> <p><sup>4</sup>Die Installationen bis und mit Gebäudeeinführungspunkt bleiben im Eigentum der Gemeinde.</p> <p><sup>5</sup>Auf Wunsch der Eigentümerschaft wird die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.</p>
	<p><b>§ 13 Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup>Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallation ist Sache der Eigentümerschaft.</p> <p><sup>2</sup>Spätestens <sup>30</sup>Tage nach erfolgter Gesamtinstallation ist der Gemeinde oder dessen Beauftragten ein Installationsschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.</p> <p><sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist sowie einer kurzen Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten der Eigentümerschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.</p>	<p><b>§ 13 Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup>Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallation ab Gebäudeeinführungspunkt ist Sache der Eigentümerschaft.</p> <p><sup>2</sup>Spätestens 30 Tage nach erfolgter Gesamtinstallation ist der Gemeinde oder deren Beauftragten ein Installationsschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.</p> <p><sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist sowie einer kurzen Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten der Eigentümerschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.</p>
	<p><b>§ 14 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup>Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup>Die Eigentümerschaft haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht wird.</p>	<p><b>§ 14 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation</b></p> <p><sup>1</sup>Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup>Die Eigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht werden.</p>
<p><b>IV. Leitungsrechte, Duldung von Einrichtungen, Zutrittsrecht</b></p>	<p><b>D. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung</b></p>	<p><b>D. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung</b></p>
<p><b>§ 12 Durchleitungsrechte</b></p> <p><sup>1</sup>Die den Anschluss wünschenden Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes erforderlichen Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und verpflichten sich zum Abschluss</p>	<p><b>§ 15 Durchleitungsrechte</b></p> <p><sup>1</sup>Die Eigentümerschaft räumt der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte für Leitungen und Daten Dritter auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigt sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung</p>	<p><b>§ 15 Durchleitungsrechte</b></p> <p><sup>1</sup>Die Eigentümerschaft räumt der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte für Leitungen und Daten Dritter auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigt sie zum Eintrag im Grundbuch.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde kann einen Dienstbarkeitsvertrag abschliessen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<p>eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Gemeinde, welcher als Personal-dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei nicht anschlusswilligen Hauseigentümern bzw. Hauseigentümerinnen ist das Durchleitungsverfahren ebenfalls dienstbarkeitsvertraglich zu erwerben. Eine allfällige für den Erwerb des Durchleitungsrechtes ausbezahlte Entschädigung ist der Gemeinde bei einem späteren Anschluss an die GGA zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Wird der freihändige Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages verweigert, ist das Durchleitungsrecht auf dem Wege der Enteignung nach den Vorschriften des kantonalen Enteignungsgesetzes zu erwerben.</p> <p><sup>4</sup> Die Wiederinstandstellung der Gartenanlagen ist Sache der GGA.</p>	<p>des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde. Die Gemeinde kann einen Dienstbarkeitsvertrag abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann die Eigentümerschaft eine ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten der Gemeinde verlangen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann die Eigentümerschaft eine ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten der Gemeinde verlangen.</p>
<p><b>§ 13 Duldung von Einrichtungen</b></p> <p>Die Hauseigentümer bzw. Hauseigentümerinnen der angeschlossenen Gebäude sind verpflichtet, an zugänglichen Stellen ihrer Gebäude die Installation von Verstärkern und ähnlichen für den Betrieb der Anlage erforderlichen Einrichtungen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort solcher Einrichtungen ist rechtzeitig mit ihnen zu vereinbaren.</p>	<p><b>§ 16 Duldung von Installationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat an einer gut zugänglichen Stelle die für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Verlegungen von Installationen des Kabelnetzes, die zu baulichen oder benutzungsmässigen Änderungen innerhalb des Grundstücks führen, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszuleitung erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft.</p> <p><sup>4</sup> Für die Eigentümerinnen oder Eigentümer, die keinen Anschluss wünschen, gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 691 ff. ZGB).</p>	<p><b>§ 16 Duldung von Installationen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat an einer gut zugänglichen Stelle die für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam durch Gemeinde und Eigentümerschaft festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Durch die Gemeinde initiierte Verlegungen von Installationen des Kabelnetzes und die daraus resultierenden baulichen oder benutzungsmässigen Änderungen innerhalb des Grundstücks oder der Liegenschaft, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Wird durch von der Eigentümerschaft initiierte bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung von Hauszuleitung, Hausanschluss, Gebäudeeinführungspunkt und/oder Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft.</p> <p><sup>4</sup> Für die Eigentümerschaft, die keinen Anschluss wünscht, gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 691 ff. ZGB) bezüglich Pflicht zur Duldung von Durchleitungen.</p>
	<b>E. Pflichten der angeschlossenen Eigentümerschaft</b>	<b>E. Pflichten der angeschlossenen Eigentümerschaft</b>
<p><b>§ 14 Plomben</b></p> <p>Plomben, welche die Gemeinde (GGA) zur Sicherung von Anla-</p>	<p><b>§ 17 Plomben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft kann den Anschluss bei Nichtbenutzung plombieren lassen.</p>	<p><b>§ 17 Plomben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft kann bei Nichtbenutzung bei EFH den</p>



Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<p>geteilt anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden. Die Kontrolle der Plomben muss auf Voranmeldung hin jederzeit geduldet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.</p> <p><sup>3</sup> Plomben dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden. Plombierung bzw. Entplombierung ist gebührenfrei.</p> <p><sup>4</sup> Plombierungen/Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragte angemeldet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.</p> <p><sup>6</sup> Sind Plomben verletzt oder fehlend, können die Gebühren bis zum Plombierungsdatum nachbelastet werden.</p>	<p>Gebäudeeinführungspunkt resp. bei MFH einzelne Anschlussdosen plombieren lassen.</p> <p><sup>2</sup> Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Installationen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.</p> <p><sup>3</sup> Plomben dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden.</p> <p><sup>4</sup> Plombierung und Entplombierung sind gebührenfrei.</p> <p><sup>5</sup> Plombierungen und Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragten angemeldet werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.</p> <p><sup>7</sup> Sind Plomben verletzt oder fehlend, können die Gebühren bis zum Plombierungsdatum nachbelastet werden.</p>
<p><b>§ 15 Zutritts- und Kontrollrecht</b> Den mit der Kontrolle oder mit Reparaturen beauftragten Organen der Gemeinde (GGA) ist während der normalen Arbeitszeit nach Voranmeldung der Zutritt zu den mit Anschlussdosen und Verstärkern versehenen Räumen zu gestatten.</p>	<p><b>§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen</b> Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist nach Voranmeldung Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in welchen sich eine an das Kabelnetz angeschlossene Installation befindet.</p>	<p><b>§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen</b> Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist nach Voranmeldung Zutritt zu den Räumen und zu Aussenbereichen zu gewähren, in welchen sich eine an das Kabelnetz angeschlossene Installation befindet.</p>
<p><b>VI. Aufhebung eines Anschlusses</b> <b>§ 17 Kündigung</b> <sup>1</sup> Der Hauseigentümer bzw. die Hauseigentümerin kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Jahres schriftlich kündigen. <sup>2</sup> Unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist kann eine Wohnung auf Antrag des Hauseigentümers bzw. der Hauseigentümerin temporär vom Anschluss und von der Benützungsgebühr suspendiert werden, indem die Anschlussstellen durch</p>	<p><b>§ 19 Kündigung und Plombierung</b> <sup>1</sup> Die Eigentümerschaft kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. <sup>2</sup> Mit der gleichen Frist kann eine Wohnung auf Antrag der Eigentümerschaft vorübergehend vom Anschluss suspendiert werden, indem die Anschlussstellen durch die Gemeinde plombiert werden. Solange der Anschluss plombiert ist, fallen keine Benützungsgebühren an. <sup>3</sup> Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden nicht zurückerstattet.</p>	<p><b>§ 19 Kündigung und Plombierung</b> <sup>1</sup> Die Eigentümerschaft kann den Anschluss oder Hausanschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. <sup>2</sup> Mit der gleichen Frist kann eine Wohnung auf Antrag der Eigentümerschaft vorübergehend vom Anschluss suspendiert werden, indem die Dosen durch die Gemeinde plombiert werden. Solange die Dosen plombiert sind, fallen keine Benützungsgebühren an. <sup>3</sup> Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden nicht zurückerstattet.</p>
<p><b>V. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren</b></p>	<p><b>F. Finanzierung</b></p>	<p><b>F. Finanzierung</b> <b>§ 20 Finanzierungsgrundsatz</b> <sup>1</sup> Das Kabelnetz wird als Spezialfinanzierung geführt. <sup>2</sup> Sämtliche Kosten des Kabelnetzes (z.B. für Erstellung, Betrieb, Kapitalkosten und Verwaltung) sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benützungsgebühren und die</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
		Provisionseinnahmen aus Pachtverträgen mit Telekommunikationsanbietern zu decken.
Siehe §16 Abs. 1	<p><b>§ 20 Kostendeckung</b></p> <p>Zur Deckung der Kosten des Kabelnetzes erhebt der Gemeinderat Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Deren Höhe wird in der Ausführungsverordnung zu diesem Reglement festgelegt. Das Kabelnetz muss im mehrjährigen Schnitt eine ausgeglichene Rechnung erzielen.</p>	<p><b>§ 21 Kostendeckung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten des Kabelnetzes erhebt der Gemeinderat Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Das Kabelnetz muss im mehrjährigen Schnitt eine ausgeglichene Rechnung erzielen.</p>
<p><b>§ 16 Beiträge und Gebühren, Fälligkeit und Anpassung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten der GGA erhebt der Gemeinderat Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren. Deren Höhe wird in einer Tarifordnung festgelegt. Die GGA muss eine ausgeglichene Rechnung erzielen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anschlussbeiträge werden dem Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin nach der Ausführung des Anschlusses in Rechnung gestellt. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.</p> <p><sup>3</sup> Die Benutzungsgebühren werden jährlich im Voraus erhoben. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.</p> <p><sup>4</sup> Für die Rechnungsteilung der Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren gilt der zum Zeitpunkt des Anschlusses gültige Tarif gemäss Tarifordnung.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Tarifordnung der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.</p>	<p><b>§ 21 Anschlussgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat für den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Dieser wird mit dem Anschluss an das Kabelnetz fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Anschluss aufgehoben, kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Anschlussgebühr ist auch bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone geschuldet.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Anschlussgebühr wird differenziert zwischen einem konventionellen Anschluss und einem Glasfaseranschluss (FTTB/FTTH).</p> <p><sup>6</sup> Wird ein bestehender, konventioneller Hausanschluss neu auf Glasfaser (FTTH) umgerüstet, wird die volle Anschlussgebühr für den FTTB-Anschluss fällig, unabhängig davon, ob für den bisherigen Anschluss bereits eine Anschlussgebühr geleistet wurde.</p>	<p><b>§ 22 Anschlussgebühr</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat für den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Diese wird mit dem Anschluss an das Kabelnetz fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Hausanschluss aufgehoben, kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine Anschlussgebühr ist auch bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone geschuldet.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Anschlussgebühr wird differenziert zwischen einem konventionellen Kupferanschluss und einem Glasfaseranschluss.</p> <p><sup>6</sup> Wird ein bestehender, konventioneller Hausanschluss neu auf Glasfaser umgerüstet, wird die volle Anschlussgebühr für den Glasfaseranschluss fällig, unabhängig davon, ob für den bisherigen Anschluss bereits eine Anschlussgebühr geleistet wurde.</p>
Siehe §16 Abs. 2	<p><b>§ 22 Benutzungsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat Benutzungsgebühren für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des Kabelnetzes gemäss Ausführungsverordnung zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Diese sind auch zu bezahlen, wenn kein Medium benutzt wird.</p> <p><sup>3</sup> Für plombierte Einheiten sind keine Benutzungsgebühren zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.</p>	<p><b>§ 23 Benutzungsgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümerschaft hat Benutzungsgebühren für die jährlich anfallenden Kosten des Kabelnetzes gemäss Verordnung zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Diese sind auch zu entrichten, wenn keine Telekommunikationsprodukte genutzt werden oder kein Medien- oder Datenbezug erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Für plombierte Einheiten sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
VIII. Strafbestimmungen / VII. Rechtsmittel	G. Widerhandlungen und Sanktionen, Schadenersatz, Datenschutz und Rechtsmittel	G. Widerhandlungen und Sanktionen, Schadenersatz, Datenschutz und Rechtsmittel
<p><b>§ 20 Bussen</b> Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu Fr. 100.- aussprechen, sofern nicht Straftatbestände des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt sind.</p>	<p><b>§ 23 Strafbestimmungen</b> 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. 2 Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 180) sowie im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen geregelt.</p>	<p><b>§ 24 Strafbestimmungen</b> 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft. 2 Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 180) sowie im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen geregelt.</p>
	<p><b>§ 24 PlombierungEntzug des Anschlusses und Einstellung der Signallieferung</b> 1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den PlombierungEntzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. 2 Die Gemeinde Binningen kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, insbesondere wenn der Abonnent oder die Abonnentin: Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen; rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht; den Organen der Kabelnetzbetreiberin den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht; seinen bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt. 3 Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.</p>	<p><b>§ 25 Plombierung des Anschlusses und Einstellung der Signallieferung</b> 1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Plombierung des Hausanschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. 2 Die Gemeinde Binningen kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, insbesondere wenn der Abonnent oder die Abonnentin: a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen; b) rechts- oder tarifwidrig Signale und Daten bezieht; c) den Organen der Kabelnetzbetreiberin den Zutritt zu seinen Installationen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht; d) seinen bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt. 3 Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.</p>
Vgl. §21 Abs. 2	<p><b>§ 25 Hinterzogene Gebühren</b> Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.</p>	<p><b>§ 26 Hinterzogene Gebühren</b> Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
<p><b>§ 21 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Sind vorschriftswidrige Installationen vorgenommen worden, so hat der Gemeinderat deren Beseitigung innert einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Hinterzogene Gebühren sind nachzufordern. Für entstandene Schäden ist Schadenersatz zu verlangen.</p> <p><sup>3</sup> In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine gestützt auf dieses Reglement vom Gemeinderat erlassene Anordnung nicht befolgt, so ist der Gemeinderat befugt, die Bestrafung nach Art. 29<sup>2</sup> des Schweiz. Strafgesetzbuches anzudrohen.</p>	<p><b>§ 26 Beseitigungsverfügung</b></p> <p>Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten der Eigentümerschaft beseitigen zu lassen.</p>	<p><b>§ 27 Beseitigungsverfügung</b></p> <p>Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Installationen verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten der Eigentümerschaft beseitigen zu lassen.</p>
	<p><b>§ 27 Ersatzvornahme</b></p> <p>Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung eines Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.</p>	<p><b>§ 28 Ersatzvornahme</b></p> <p>Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.</p>
<p><b>§ 18 Beschwerde ans Enteignungsgericht</b></p> <p>Über Streitigkeiten aus der Beitragspflicht entscheidet, gemäss § 90-9<sup>6</sup> des kantonalen Enteignungsgesetzes vom 19. 6. 1950, das Enteignungsgericht.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragshöhe ist durch eine Beitragsverfügung bzw. Rechnung bekannt zu geben. Diese Verfügung kann innert zehn Tagen nach Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.</p>	<p><b>§ 28 Schadenersatz</b></p> <p>Die Eigentümerschaft und die Abonentinnen oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das Kabelnetz erwachsen.</p>	<p><b>§ 29 Schadenersatz</b></p> <p>Die Eigentümerschaft und die Abonentinnen oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das Kabelnetz erwachsen.</p>
	<p><b>§ 29 Datenschutz</b></p> <p>Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die</p>	<p><b>§ 30 Datenschutz</b></p> <p>Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung vom 12. April 2021, bereinigt am 27.5.21)
	Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.	Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.
<p><b>§ 19 Beschwerde an den Regierungsrat</b> Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates (inklusive Verfügungen betreffend Benützungsgebühren) kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Verfügung hinzuweisen.</p>	<p><b>§ 30 Rechtsschutz</b> 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschluss- oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 31 Rechtsschutz</b> 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschluss- oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
<b>IX. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</b>	<b>H. Schlussbestimmungen</b>	<b>H. Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>§ 31 Vollzug</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>§ 32 Vollzug</b> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.</p>
<p><b>§ 22 Schlussbestimmung</b> Der Vertrag über den Anschluss an die Kopfstation der Gemeinde Reinach bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglementes .</p>	<p><b>§ 32 Übergangsbestimmungen</b> Die Höhe der Anschlussgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Inkraftsetzung des neuen Reglements, bemisst sie sich nach altem Reglement.</p>	<p><b>§ 33 Übergangsbestimmungen</b> Die Höhe der Anschlussgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Inkraftsetzung des neuen Reglements, bemisst sie sich nach altem Reglement.</p>
	<p><b>§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Reglement über die Grossgemeinschaftsantennen-Anlage vom 17. November 1980 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts</b> Das Reglement über die Grossgemeinschaftsantennen-Anlage vom 17. November 1980 wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p><b>§ 34 Inkraftsetzung</b> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>	<p><b>§ 35 Inkraftsetzung</b> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p>
<p>Binningen, den 17. November 1980</p> <p>Namens des Einwohnerrates Der Präsident: R. Hänggi Der Gemeindeverwalter: B. Gehrig</p>	<p>Binningen, 15. Juni 2020</p> <p>Einwohnerrat Binningen Die Präsidentin: Susanna Keller Der Verwalter: Christian Häfelfinger</p>	<p>Binningen, [DATUM]</p> <p>Einwohnerrat Binningen Der Präsident: Stefan Appenzeller Der Verwalter: Christian Häfelfinger</p>

Verordnung = Empfehlung der Kommission an den Gemeinderat

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung 12. April 2021, bereinigt am 27.05.21)
<p><b>13 a</b>  <b>Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Binningen für die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA)</b></p>	<p><b>13 a</b>  <b>Verordnung der Einwohnergemeinde Binningen für das Kabelnetz (Kabelnetzverordnung)</b></p>	<p><b>13 a</b>  <b>Verordnung der Einwohnergemeinde Binningen für das Kabelnetz (Kabelnetzverordnung)</b></p>
<p>vom 23. September 2008            Gestützt auf die §§ 2 und 16 des Reglements über die GGA vom 17. November 1980            beschliesst der Gemeinderat folgende Gebühren:            (aktuelle Fassung in Kraft seit 01.01.2014)</p>	<p>vom XY. August 2020            Gestützt auf das Reglement über das Kabelnetz vom .....beschliesst der Gemeinderat folgende Verordnung:</p>	<p>vom [DATUM]            Gestützt auf das Reglement über das Kabelnetz vom .....beschliesst der Gemeinderat folgende Verordnung:</p>
	<p><b>§ 1 Technische Anforderungen</b>            Bei Neuerstellungen, Sanierungen und Erweiterungen von hausinternen Verteilanlagen sind die einschlägigen Richtlinien des BAKOM und des Verbands für Kommunikationsnetze SUISSDIGITAL dem jeweils aktuellen Stand entsprechend einzuhalten.</p>	<p><b>§ 1 Technische Anforderungen</b>            Bei Neuerstellungen, Sanierungen und Erweiterungen von Hausinstallationen sind die einschlägigen Richtlinien des BAKOM und des Verbands für Kommunikationsnetze SUISSDIGITAL dem jeweils aktuellen Stand entsprechend einzuhalten.</p>
<p><b>§ 1 Anschlussgebühren</b>            Der/die Hauseigentümer/in hat für den Anschluss seiner/ihrer Liegenschaft(en) folgenden einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten:            - pro Einfamilienhaus bzw. Reiheneinfamilienhaus CHF 1'812.-- Pegel*) für den Anschluss von bis zu zwei Dosen, CHF 186.-- Pegel für jede weitere Dose            - pro Mehrfamilienhaus CHF 1'626.--            - zusätzlich pro Wohnung CHF 535.-- Pegel für je eine Dose pro Wohnung, CHF 186.-- Pegel für jede weitere Dose            - *) = Signalstärke</p>	<p><b>§ 2 Anschlussgebühren</b>            Der/die Hauseigentümer/in hat für den Anschluss seiner/ihrer Liegenschaft(en) folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:            - pro Einfamilienhaus bzw. Reiheneinfamilienhaus CHF 1'850.- Pegel<sup>1)</sup> für den Anschluss von bis zu zwei Dosen            - (konventionell) CHF 150.- Pegel für jede weitere Dose            Bei BKS (Multimedia) System wird 1 Mehrdose verrechnet.            - Glasfaseranschluss/FTTB CHF 3'000.-            - pro Mehrfamilienhaus (konventionell) CHF 1'600.-            - Glasfaseranschluss/FTTB CHF 2'500.-</p>	<p><b>§ 2 Anschlussgebühren</b>            Die Eigentümerschaft hat für den Anschluss ihrer Liegenschaft folgende einmaligen Anschlussgebühren zu entrichten:            • pro Einfamilienhaus bzw. Reiheneinfamilienhaus:  <u>konventioneller Hausanschluss mit Kupferleitern</u>: CHF XXXX für den Anschluss von bis zu zwei Dosen; CHF XXX für jede weitere Dose; bei Multimedia-Verkabelungssystem (z.B. BKS HomeNet®) wird eine zusätzliche Dose verrechnet.  <u>Hausanschluss mit Glasfaser</u>: CHF XXXX.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung 12. April 2021, bereinigt am 27.05.21)
<p><b>§ 2 Plombieren einer Dose</b> CHF 60.40 (§ 17 Abs. 2 GGA-Reglement)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzlich pro Wohnung (konventionell) CHF 500.- Pegel für je eine Dose pro Wohnung</li> <li>- CHF 150.- Pegel für jede weitere Dose Bei BKS (Multimedia) System wird pro Wohnung 1 Mehrdose verrechnet.</li> <li>- zusätzlich pro Wohnung (Glasfaseranschluss/FTTH) CHF 500.-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Mehrfamilienhaus: <u>konventioneller Hausanschluss mit Kupferleitern</u>: CHF XXXX; zusätzlich pro Wohnung CHF XXX für die erste Dose; CHF XXX für jede weitere Dose; bei Multimedia-Verkabelungssystem (z.B. BKS HomeNet®) wird pro Wohnung eine zusätzliche Dose verrechnet. <u>Hausanschluss mit Glasfaser</u>: CHF XXXX; zusätzlich pro Wohnung CHF XXX.</li> </ul> <p>* Anschlusseinschränkungen bei Glasfaser gemäss § 11 Abs. 2 Kabelnetzreglement bleiben vorbehalten.</p>
<p><b>§ 3 Benützungsgebühren</b> Der/die Hauseigentümer/in hat folgende Benützungsgebühr zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für jede Wohneinheit (mit einer oder mehreren Dosen) CHF 9.17 pro Monat<sup>1</sup></li> <li>- für den Fachhandel pro Geschäftsstelle CHF 37.20 pro Monat</li> </ul>	<p><b>§ 3 Benützungsgebühren</b> Der/die Hauseigentümer/in hat folgende Benützungsgebühr zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für jede Wohneinheit (mit einer oder mehreren Dosen) CHF 9.17 pro Monat</li> <li>- für den Fachhandel pro Geschäftsstelle CHF 37.20 pro Monat</li> </ul>	<p><b>§ 3 Benützungsgebühren</b> Die Eigentümerschaft hat folgende Benützungsgebühr zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für jede Wohneinheit (mit einer oder mehreren Dosen) CHF X.XX pro Monat;</li> <li>- für den Fachhandel pro Geschäftsstelle CHF XX.XX pro Monat.</li> </ul>
<p><b>§ 4</b> Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.</p>	<p><b>§ 4 Mehrwertsteuer</b> Alle Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.</p>	<p><b>§ 4 Mehrwertsteuer</b> Alle Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.</p>
<p><b>§ 5</b> Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt diejenige vom 16. August 2005.</p>	<p><b>§ 5 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2009.</p>	<p><b>§ 5 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt auf den [DATUM] in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung für die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) vom 23. September 2008.</p>

Geltende Fassung	Entwurf Gemeinderat	Kommissionsvorschlag (2. Lesung 12. April 2021, bereinigt am 27.05.21)
<p>Binningen, 23. September 2008</p> <p>GEMEINDERAT BINNINGEN  der Präsident: der Verwalter:  Charles Simon Olivier Kungler</p> <p><sup>1</sup> Geändert mit GRB vom 27. August 2013, in Kraft  gesetzt auf 1. Januar 2014</p>	<p>Binningen, XY. August 2020</p> <p>GEMEINDERAT BINNINGEN  der Präsident: der Verwaltungsleiter:  Mike Keller Christian Häfelfinger</p>	<p>Binningen, [DATUM]</p> <p>GEMEINDERAT BINNINGEN  der Präsident: der Verwaltungsleiter:  Mike Keller Christian Häfelfinger</p>